

Protokollauszug

aus der

14. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 16.09.2020

öffentlich

Top 7.3 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020) 20/SVV/0776 ungeändert beschlossen

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

Änderungsantrag:

Der Stadtverordnete Dr. Scharfenberg bringt namens der Fraktion DIE LINKE folgenden Änderungsantrag ein:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In Anlage 1 (Ordnungsbehördliche Verordnung...) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1. In § 1 Nr. 1 letzter Absatz wird das Postleitzahlgebiet 14480 gestrichen.
- 2. In § 1 Nr. 2 Absatz 2 wird das Postleitzahlgebiet 14480 gestrichen.

Abstimmung:

Die o.g. Änderung wird

mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020).



Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

BESCHLUSS

der 14. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 16.09.2020

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020) Vorlage: 20/SVV/0776

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (2. Advent am 06.12.2020 und 4. Advent am 20.12.2020).

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden _16_ Seiten beigefügt.

Potsdam, den 18. September 2020

Ziegenbein Leiterin des Büros

Stempel